

II) Thema 2: „Abschöpfung von Übergewinnen – Auswirkungen auf Betreiber“

- BG über Energiekrisenbeitrag – Strom; BGBl I Nr 220/2022.
- *„Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom aus Windenergie, Solarenergie (Solarthermie und Fotovoltaik), Erdwärme, Wasserkraft, Abfall, Braunkohle, Steinkohle, Erdölerzeugnissen, Torf und Biomasse-Brennstoffen ausgenommen Biomethan, durch den Stromerzeuger einschließlich der Realisierung von Veräußerungsrechten auf Strom.“*
- Ausschließliche Bundesabgabe!

- Abstellen auf „Überschusserlöse/Markterlöse (vgl Art. 2 Z 5 und Z 9 EU-NotfallmaßnV) aus der Erzeugung“ (§ 3 Abs 1 und 2)
 - Ohne Abhängigkeit vom Betriebsergebnis!
- Investitions- und betriebskostenabhängiger Aufschlag möglich (§ 3 Abs 3).
 - Absatzbetrag (§ 4 Abs 2) möglich, jedoch nur bis zur unionsrechtlichen Obergrenze.
- Allgemeine Grenze: € 140,-/MWh;
- EKB-S: 90% ([zumindest] als Betriebsausgabe abzugsfähig).

- **Wesentliche Ausnahmen (§ 3):**
 - Demo-Projekte;
 - **Begrenzte Erlöse** (vgl Anlagen mit Einspeise- oder Nachfolgetarif nach ÖSG oder von Strom aus Anlagen, die eine EAG-Marktprämie erhalten und der Rückzahlungsverpflichtung unterliegen);
 - **Strom für Regelarbeit und Engpassmanagement** (Redispatching und Countertrading);
 - **Pumpspeicherkraftwerke** (ansonsten aber alle WKW).
- **Begünstigte Investitionen berücksichtigbar (§ 4):**
 - Grenze bei € 180,-/MWh.
 - **AK oder HK für begünstigte Investitionsgüter** zwischen 31.12.2022 und 01.01.2024; Teilanrechnungen möglich.
 - **Max. 50% der tatsächlich AK oder HK absetzbar; max. € 36,-/MWh (90% von max. € 40,-).**

- Begünstigte Investitionen eines verbundenen Unternehmens, das selbst nicht Beitragsschuldner ist, können (aliquot) zugerechnet werden. ABER: Keine Anrechnung von Investitionen verbundener Netzbetreiber möglich.
- Beitragsschuldner (§ 5):
 - Erzeuger von Strom – Anlagen > 1 MW EPL;
 - Strombezugsberechtigte aus derartigen Anlagen.
- Selbstberechnungsabgabe (§ 6).
- Verordnungsermächtigung des BMF gemeinsam mit BMK:
 - Verordnungen bislang nicht erlassen!
- Plausibilitätsprüfung durch e-control anforderbar (§ 7)
- Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten
 - „Nachvollziehbarkeit“;
 - zB Mitteilungspflichten an das BMK: 20.01.2023 (Dez 22); 20.04.2023 (1Q23).



Vielen Dank!

RA MMag.Dr. Eduard Wallnöfer
e.wallnoefer@ra-awz.at

AWZ Rechtsanwälte GmbH

Fallmerayerstraße 8/DG

6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 566 000